

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 3) in Verbindung mit §§ 69, 71 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I/12, Nr. 45, S. 2022) und in Verbindung mit § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 208) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Gliederung

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom/von der Landrat/Landrätin oder in seinem/ihrem Auftrag von dem Leiter/der Leiterin des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist für die Erfüllung der dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben zuständig. Die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem SGB VIII, den geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Das Jugendamt nimmt ferner die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und der Elternzeit (BEEG) sowie dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UnterhaltVG) wahr.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist das Gesundheitsamt des Landkreises Havellandes zuständig.

(3) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen um eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. Sechs Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. Vier Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch den Jugendhilfeausschuss gewählt.

(4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 Abs. 1 Genannten und die nach § 6 Abs. 2 AGKJHG Entsandten.

(5) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 AGKJHG ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Soweit der Jugendhilfeausschuss Aufgaben nach § 71 Abs. 2 SGB VIII wahrnimmt, befasst er sich mit folgenden Angelegenheiten:

1. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII
2. Maßnahmen zur Förderung der freien Jugendhilfe gem. § 4 Abs. 3 SGB VIII
3. bei Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
4. Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände (§ 12 Abs. 1 SGB VIII)
5. Satzung für das Jugendamt betreffend
6. bei Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss berät die Verwaltung bei der Haushaltsplanaufstellung.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat über nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zu beschließen, soweit sich nicht zuvor im Einzelfall der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1. Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung
2. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Kreistag außerdem gefassten Beschlüsse
3. die Anerkennung von ausschließlich im Landkreis Havelland tätigen Trägern als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 und § 76 SGB VIII
5. Förderrichtlinien in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse
6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz

7. Festlegung von Grundsätzen für die Ermittlung von angemessenen Entgelten für Leistungen i.S.v. § 77 SGB VIII
8. Festlegung von Grundsätzen für die Erteilung des Einvernehmens nach § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz
9. Festlegung allgemeiner Qualitätsstandards gem. § 79 a SGB VIII im Landkreis Havelland
10. Regelungen zur Aufwandsentschädigung in der Tagespflege, Vollzeitpflege und den Nebenleistungen gem. §§ 39, 40 SGB VIII

(4) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss angehört werden. Er soll auch vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes angehört werden (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

(5) Der Jugendhilfeausschuss hat gegenüber dem Kreistag in allen Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AGKJHG).

(2) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die von der Jugendhilfeplanung betroffen sind, sind nach § 80 Abs. 3 SGB VIII in allen Phasen der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung an der Planung im Sinne des Abs. 1 wird realisiert in Arbeitsgruppen/ Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

§ 8 Verfahren

(1) Neben den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist auf das Verfahren im Jugendhilfeausschuss die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Havelland entsprechend anzuwenden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beschließt eine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Havelland vom 01.10.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 10.Juli 2013

Dr. B. Schröder
Landrat